

Neues aus dem Abfallrecht

Philipp Rüter

MELUND SH

V 624 – Referat Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten, Bergbau
in der Abteilung Energie und Klimaschutz, Technischer
Umweltschutz

Tel.: 0431/988-7099

Mail: philipp.ruether@melund.landsh.de



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Rechtsetzungsverfahren auf nationaler und europäischer Ebene

Bundesrecht

Europarecht
(Kreislaufwirtschaftspaket der EU)

Bundesrecht

POP-Abfall-Überwachungsverordnung

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen
Überwachung

Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verpackungsgesetz

Mantelverordnung

Klärschlammverordnung

POP-Abfall-ÜberwV

Ausgangslage/Rechtsetzungsverfahren

03/2016: AVV-Änderung; u.a. dynamischer Verweis auf Anhang IV EU-POP-V

30.09.2016: Inkrafttreten der Aufnahme von HBCD in Anhang IV EU-POP-V

→ Polystyrol-Dämmmaterialien gefährliche Abfälle bei Grenzwertüberschreitung

12/2016: einjährige Ausnahme für HBCD von dynamischem Verweis

01.08.2017: Inkrafttreten der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (Art. 1- POP-Abfall-Überwachungsverordnung)

POP-Abfall-ÜberwV

Definition POP-haltiger Abfälle, § 2

Primärabfälle, Nr. 1

Abfall enthält POP-Schadstoff oberhalb Konz. Anhang IV POP-V,
ist als nicht gefährlich eingestuft gem. AVV und ist gelisteten Abfallarten
zuzuordnen (bestimmte Bauabfälle, Elektroaltgeräte bzw. Bauteile davon,
Bauteile aus Kfz, Schredderabfälle)

Sekundärabfälle, Nr. 2 und 3

in Anlagen erzeugt oder in sonstiger Weise angefallene Gemische, die die in
Nr. 1 genannten Abfälle enthalten, auch wenn Konzentration < Anhang IV der
POP-V (Nr. 2) und
in Anlagen aussortierte POP-haltige Abfälle (Nr. 3)

POP-Abfall-ÜberwV

§ 3 Getrenntsammlung und Vermischung

Abs. 1: Getrenntsammlung, wenn für ordnungsgemäße und schadlose
Verwertung oder umweltverträgliche Beseitigung erforderlich
Ausnahme: technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar

Abs. 2: wenn Getrenntsammlung erforderlich, dann ist auch spätere
Vermischung unzulässig

Abs. 3: abweichend davon ist Vermischung in einer dafür zugelassenen
Anlage unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

POP-Abfall-ÜberwV

§ 4 Nachweispflichten

Für POP-haltige Abfälle gelten Nachweispflichten gem. Teilen 2 und 4 der NachweisV entsprechend.

Ausnahme: Sammelentsorgungsnachweis ohne Mengenbegrenzung immer möglich (d.h. Nachweisverfahren beginnt beim Einsammler)

§ 5 Registerpflichten

Für Abfallerzeuger i.W. Wegheften von Übernahmescheinen (bei Sammelentsorgung). Teile 3 und 4 der NachwV gelten entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Nachweis- und Registerpflichten bußgeldbewährt

POP-Abfall-ÜberwV

MELUND SH vom 31.07.2017:

- Befreiung von Nachweispflichten gem. § 26 Abs. 1 NachwV von Amts wegen für spezielle EBS-Entsorgungswege (große Mengen, langjährige konstante Lieferbeziehungen)

MELUND SH vom 10.08.2017 (an LLUR):

- Vermischung ist auch in nicht-technischen Anlagen unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich (u.a. Annahme und Vermischung zugelassen; Betriebsanweisung; Abnahme gesichert)
- Output ist allerdings nachweispflichtig

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Zweite VO zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

insb.:

Artikel 1 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV)

Artikel 2 AbfallbeauftragtenVO (AbfBeauftrV)

Stand des Verfahrens

Wesentliche Regelungen sind zum 01.06.2017 in Kraft getreten.

(Vorschriften zum elektronischen Entsorgungsfachbetrieberregister treten erst zum 01.06.2018 in Kraft)

Abfallbeauftragtenverordnung

- Neubestimmung/Erweiterung des Kreises der zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten; neben Anlagenbetreibern u.a. zusätzlich viele Unternehmen mit produktbezogenen Rücknahme- und Entsorgungspflichten (Besitzer nach § 27 KrWG/ Rücknahmesysteme)
- Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde
- Möglichkeit der Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten, eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten und eines Abfallbeauftragten für Konzerne sowie Möglichkeit der Befreiung von der Bestellungspflicht
- Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde werden konkretisiert
- Im Übrigen Anlehnung an den Immissionsschutzbeauftragten nach BImSchG

Änderungen KrWG

Aufhebung der Heizwertklausel

durch Streichung von § 8 Absatz 3 KrWG → zum 01.06.2017 in Kraft getreten

Nach der Heizwertklausel war der Gleichrang der stofflichen und energetischen Verwertung dann anzunehmen, wenn der HZW des Abfalls mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt

BMUB-Vollzugshilfen

„Vollzugshilfe - Gefährliche Abfälle aus industriellen Prozessen, deren energetische Verwertung gegenüber den stofflichen Verwertungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 KrWG als gleichrangig gilt“

„Leitfaden zur Anwendung der Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) - Hierarchiestufen Recycling und sonstige Verwertung“

Änderungen KrWG

Änderung Anwendungsbereich KrWG

§ 2 Absatz 3 KrWG:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nach Maßgabe der besonderen Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der auf Grund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auch für die Entsorgung von Abfällen, die infolge eines Notfalls im Sinne des Strahlenschutzgesetzes radioaktiv kontaminiert sind oder radioaktiv kontaminiert sein können.“

strahlenschutzrechtliche Maßgaben:

- Festlegungen in den Notfallplänen von Bund und Ländern
- Sondervorschriften, die in einer Rechtsverordnung nach § 95 StrSchG festzulegen sind

Verpackungsgesetz

Stand des Verfahrens

12.07.2017: Verkündung im BGBl.

01.01.2019: Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes

(Ausnahme: §§ 24 und 35 des Artikel 1 sind bereits zum 13.07.2017 in Kraft getreten)

Fortentwicklung der Verpackungsverordnung bei Verzicht auf eine Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen

Verpackungsgesetz

Inhalt (wesentliche Punkte)

- Erhöhung der Recyclingquoten
- Berücksichtigung der Recyclingfähigkeiten bei der Lizenzbemessung (§ 21)
- Mehrwegquote von 70 %
- Errichtung einer Zentralen Stelle (ZS) unter Aufsicht des UBA
- Registrierungspflicht der Hersteller bei der ZS (§ 9)
- stärkere Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der örE bei der Sammlung (§ 22 – Abstimmung)
 - > Vorgaben für die Sammlung durch VA der örE, wenn diese **geeignet** sind, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen (Kunststoff-, Metall- und Verbundverp.)

Mantelverordnung

Ersatzbaustoffe/Bodenschutz

Ziel:

Bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Verwertung von mineralischen Abfällen (insb. Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sowie Auf- und Einbringen von Materialien in oder auf den Boden) sowie Anpassung des Bodenschutzes an den derzeitigen Stand der Erkenntnisse

durch Neuschaffung einer Ersatzbaustoffverordnung, Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie Änderung der Deponie- und Gewerbeabfallverordnung

Stand des Verfahrens

- 03.05.2017 Bundesregierung beschließt Mantelverordnung
- 09/2017 BR-Ausschüsse vertagen sich bis mitgeteilt worden ist, dass die neu gebildete Bundesregierung an der Verordnung in der aktuellen Fassung festhält

Klärschlammverordnung

Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

- **Weitestgehende** Einschränkung der Klärschlammausbringung zu Düngezwecken und Etablierung von technischen Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor nach mehrjährigen Übergangsfristen
- Pflicht zur Phosphorrückgewinnung bei Klärschlämmen mit einem Phosphorgehalt von 20 g oder mehr je Kg Trockenmasse und gilt für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 50.000 EW nach Ablauf einer Übergangsfrist von 15 Jahren und mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW von 12 Jahren
 - Bis zum Ablauf der Übergangsfristen bodenbezogene Verwertung nach den aktualisierten Bestimmungen der AbfKlärV und gemäß den Vorgaben der Düngemittelverordnung möglich (erhöhte Anforderungen); bei Ausbaugrößen bis 50.000 EW weiterhin bodenbezogene Verwertung zulässig

Kreislaufwirtschaftspaket

Kreislaufwirtschaftspaket der EU (KOM-Vorschlag vom 02.Dezember 2015

Legislativvorschläge zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften
(Abfallrahmenrichtlinie, Verpackungsrichtlinie, Deponierichtlinie,
Altfahrzeugrichtlinie, Batterierichtlinie und Elektro- und Elektronik-
Altgeräte richtlinie)

Aktionsplan (u.a. Kunststoffstrategie)

**Ziel: Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft vorantreiben; insb. durch
Stärkung von Recycling und Wiederverwendung**

Stand des Verfahrens:

12/2017: Kompromiss im sog. Trilog-Verfahren (KOM, Rat und EP)

April 2018: EU-Parlament und Rat der Europäischen Union

Kreislaufwirtschaftspaket

Inhalt der Legislativvorschläge, insb.:

- erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Quoten für Recycling, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Vermeidung von Abfällen
- neue Definitionen (abschließendes Verwertungsverfahren, Siedlungsabfall)
- Verbot der Ablagerung getrennt gesammelter Abfälle zur Verwertung und Begrenzung der Ablagerung von Siedlungsabfällen
- konkretisierende Anforderungen an die Produktverantwortung (Systeme)
- ausgeweitete Getrenntsammlungspflichten

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung